

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 27. Oktober 2005

in der Rechtssache C-377/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 1999/92/EG — Arbeitnehmerschutz — Gefährdung durch explosionsfähige Atmosphären — Nicht fristgerechte Umsetzung)

(2005/C 330/11)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-377/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 2. September 2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: D. Martin und V. Kreuzschitz) gegen Republik Österreich (Bevollmächtigte: C. Pesendorfer), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des# # — Generalanwält# #: #; Kanzler: # — am 27. Oktober 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Republik Österreich hat gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), verstoßen, indem sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur vollständigen Umsetzung dieser Richtlinie nicht erlassen hat.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 262 vom 23.10.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 27. Oktober 2005

in der Rechtssache C-23/05: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2000/34/EG — Arbeitsbedingungen — Arbeitszeitgestaltung — Nicht fristgerechte Umsetzung)

(2005/C 330/12)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-23/05 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 25. Januar 2005, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Rozet und N. Yerrell) gegen Großherzogtum Luxemburg (Bevollmächtigter: S. Schreiner), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Richters J.-P. Puissechet in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter S. von Bahr und A. Borg Barthet (Berichterstatter) — Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: R. Grass — am 27. Oktober 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2000/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 2000 zur Änderung der Richtlinie 93/104/EG des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung hinsichtlich der Sektoren und Tätigkeitsbereiche, die von jener Richtlinie ausgeschlossen sind, verstoßen, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften — mit Ausnahme derjenigen für Ärzte in Ausbildung — erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 82 vom 2.4.2005.